

Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e. V.

Satzung

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Der Verein Albert – Schweizer – Familienwerk Brandenburg e. V. mit Sitz in 03130 Spremberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist eine religiös nicht gebundene und überparteiliche Personenvereinigung, die sich im Geiste Albert Schweitzers der sozialen Arbeit widmet.
- (3) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,und soweit ihre Bestellung oder Bildung beschlossen wird
 - ein fachlicher Beirat,
 - ein Geschäftsführer,
 - das Kuratorium.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Übernahme von Kindertagesstätten als Träger
 - b) Einrichtung und Unterhalt von Kinder- und Jugendfreizeitstätten, sowie der Erhalt bestehender Einrichtungen;
 - c) Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Gemeinschaftsprojekten der Kinder- und Jugendförderung;
 - d) Anbieten von Kinder- und Jugenderholungsreisen;
 - e) Anbieten von musikalischer Betätigung und Förderung;

Seite 2

- f) Gründung und Unterhalt von Kinderdörfern und Kinder- und Jugendheimen;
 - g) Übernahme von Betreuungsaufgaben entsprechend des Betreuungsgesetzes für behinderte Jugendliche und Erwachsene;
 - h) Übernahme von Eingliederungsaufgaben für behinderte Kinder und Jugendliche besonders im Bereich Frühförderung;
 - i) Übernahme von Betreuungsaufgaben von alten und behinderten Menschen in Großelternhäusern sowie Heim- und Pflegeeinrichtungen;
 - j) Planung, Organisation und Durchführung von Projekten der Gesundheitsförderung im Jugend- und Erwachsenenalter;
 - k) Aufbau von Tafelprojekten für bedürftige Menschen (nach § 53 Nr. 2 AO) und Übernahme der Trägerschaft;
 - l) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung in den Bereichen Weiterbildung, Fortbildung und Umschulung;
 - m) zur ganzheitlichen Orientierung der Kinder- und Jugendarbeit auch Übernahme von Aufgaben im Bereich schulischer Bildung Übernahme von Schulen in Trägerschaft;
 - n) Durchführung von Seniorenarbeit;
 - o) Zusammenführen und Vernetzen von Vereinen, die oben genannte Zwecke verwirklichen;
 - p) Aufbau und betreiben von Deutsch- Polnischen Zentren für Bildung und Austausch (ZBA) im grenzüberschreitenden Bereich der Jugendarbeit;
- (3) Im Rahmen seiner Zweckverwirklichung nach Absatz 2 strebt der Verein an,
- 1. Eigentums- oder Nutzungsrechte an geeigneten Gebäuden zu erwerben, um sie für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Erwachsenenhilfe in der Region einzusetzen und erforderliche Angebote sicherzustellen sowie
 - 2. ein erforderliches Vermögen anzusammeln, um kontinuierlich und nachhaltig Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe in der Region betreiben zu können.
- (4) Der Verein kann die Trägerschaft für eine Stiftung übernehmen, um Vermögen oder vermögensähnliche Rechte unmittelbar oder durch Verwendung der Erträge für seine satzungsgemäßen Zwecke zu nutzen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind angemessene Vergütungen für Leistungen, die ein Mitglied erbringt und Kostenerstattungen.

Mitglieder des Vorstandes können eine Vergütung von höchstens 500,00 Euro im Jahr für eine außerordentliche Vorstandstätigkeit erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Vermögensbindung)

- (1) Bei Auflösung des Vereins nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 dieser Satzung, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt der Verwendung zugestimmt hat.

§ 5 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen oder Firmen erwerben, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Aufnahme soll in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied leistet einen Mindestbeitrag in Höhe von 20,00 Euro. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Beginn der Mitgliedschaft (Beitritt, Gründung) fällig und soll spätestens zwei Monate nach seiner Fälligkeit entrichtet sein. Eine Beitragsänderung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, ohne das es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Eingetragene Vereine können entsprechend § 4 ff Umwandlungsgesetz unter Aufgabe ihrer juristischen Eigenständigkeit mit dem Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e. V. durch Aufnahme verschmelzen. Über den Verschmelzungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Seite 4

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Firmen.
- (6) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er bedarf der Schriftform und wird bei Zugang an den Vorstand wirksam.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung um mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nach dem es Kenntnis von dem Beschluss erlangt hat, gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz eines anderen Organs vorbehalten sind.
- (2) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden durch einen bevollmächtigten Vertreter, der jeweils nur ein solches Mitglied vertreten darf, in der Mitgliederversammlung vertreten. Der Vorstand kann verlangen, dass sich ein solcher bevollmächtigter Vertreter durch eine Urkunde legitimiert.
- (3) Der Vorstand, vertreten durch eines seiner Mitglieder, beruft die Mitgliederversammlung ein, eröffnet und beschließt sie sowie beurkundet die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch seine Unterschrift und die eines Zeugen. Die Mitgliederversammlung wird durch einfachen Brief berufen, der Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung enthalten und spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentreten zur Post aufgegeben oder persönlich übergeben worden sein muss. In schriftlicher Form kann durch den Vorstand auch eine andere Person als ein Vorstandsmitglied zur Berufung und Eröffnung der Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Person, die dem Vorstand nicht angehört, mit der Leitung und Beschließung der Mitgliederversammlung und der Beurkundung ihrer Beschlüsse beauftragt werden.
- (4) Soweit nicht eine weitergehende Mehrheit durch Satzung oder Gesetz gefordert ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie Gegenstimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Auch außerhalb einer ordnungsgemäß berufenen Versammlung können die Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erklären, wie bei Versammlungen aller Mitglieder zustimmen müssten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies verlangt. Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (7) Zur Unterstützung ihrer Arbeit bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie kann für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einsetzen.

Seite 5

- (8) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten dieses per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Sollte ein Mitglied kein mobiles Endgerät (Laptop, Tablet, Smartphone o.ä.) zur Verfügung haben, wird Ihnen ein Gerät durch den Verein als Leihgabe für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestellt.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung personell gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Funktionen werden vom gewählten Vorstand in einer konstituierenden Sitzung festgelegt. Die Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand vertritt den Verein in gerichtlichen sowie außergerichtlichen Belangen (Vertretungsbefugnis entsprechend § 26 BGB)
- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben der Vorstandsmitglieder mit Wirkung für das Innenverhältnis aufteilen kann.

§ 8 (fachlicher Beirat)

- (1) Ein fachlicher Beirat, für den durch den Vorstand Mitglieder berufen werden können, unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder des fachlichen Beirates zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn Fragen von fachlicher Bedeutung zu klären und entsprechende Entscheidungen zu treffen sind.
- (3) Die Mitglieder des fachlichen Beirates können den Vorstand sach- oder projektbezogene Empfehlungen geben und Vorschläge unterbreiten.

§ 9 (Geschäftsführer)

- (1) Durch Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder können zwei Geschäftsführer bestellt und ebenso wieder abberufen werden. Sie können als besonderer Vertreter nach § 30 BGB solche Vereinsgeschäfte ausführen, die nicht entsprechend der Satzung oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Die Bestallungsurkunde kann die Vertretungsberechtigung weiter einschränken.
- (3) Die bestellten Geschäftsführer nehmen regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil und haben bei Beschlussempfehlungen und Entscheidungen beratende Stimme.

§ 10 (Kuratorium)

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes, der vor seinem Wirksamwerden den Mitgliedern mitzuteilen ist, kann ein Kuratorium gebildet werden, dem eine Personenmehrheit in ungerader Zahl angehört und dessen Aufgabe es ist, die Grundsätze für die Verwendung und Nutzung eines Stiftungsvermögens oder sonstigen Zweckvermögens, dessen treuhänderischer Eigentümer oder Verwalter der Verein ist, aufzustellen und ihre Einhaltung zu überwachen.
- (2) Das Nähere kann durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung oder im Rahmen eines Stiftungs- oder Treuhandgeschäfts, das der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, geregelt werden.

§ 11 (Satzungsänderung, Auflösung)

- (1) Abweichend von § 6 ist zu einem Beschluss, der die Satzung ändert, eine Mehrheit von zwei Dritteln der versammelten Mitglieder erforderlich; bei einem Beschluss nach § 6 Absatz 5 von zwei Dritteln aller Mitglieder. Wird durch diesen Beschluss auch der Zweck des Vereins geändert, so erhöht sich die erforderliche Mehrheit auf drei Viertel. Satz 1 gilt sinngemäß auch für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

- (1) Die Satzung wurde am 22.09.1995 zu Cottbus errichtet. Aktuelle Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2021 beschlossen.
- (2) Der Verein kann auch schon vor der Eintragung in das Vereinsregister eine Tätigkeit entwickelt. Bis zur Eintragung führt er seinen Namen ohne Zusatz „e. V.“
- (3) Abweichend von § 11 kann bis zur vollzogenen Eintragung die Satzung auch durch Beschluss des Vorstandes geändert werden, wenn damit lediglich einer Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamtes abgeholfen wird.